



KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN

Brüssel, den 28.11.1997
KOM(97) 637 endg.

97/0331 (ACC)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/97 über die Einfuhrregelung der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien, der Bundesrepublik Jugoslawien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien sowie für Wein mit Ursprung in der Republik Slowenien

(von der Kommission vorgelegt)

BEGRÜNDUNG

Die Verordnung (EG) Nr. 70/97 des Rates über die Einfuhrregelung der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien, der Bundesrepublik Jugoslawien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien sowie für Wein mit Ursprung in der Republik Slowenien läuft am 31. Dezember 1997 aus.

Die Verordnung (EG) Nr. 70/97, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 825/97, enthält die Präferenzregelung für Waren mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien, der Bundesrepublik Jugoslawien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, d.h. mit Ländern, die früher zu Jugoslawien gehörten und mit denen bisher keine bilateralen Abkommen in Kraft getreten sind. Da das im Europa-Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Republik Slowenien vorgesehene Abkommen über Wein und Spirituosen noch nicht abgeschlossen worden ist, werden mit der Verordnung 70/97 auch übergangsweise einige autonome Zugeständnisse für die Einfuhr von Wein mit Ursprung in Slowenien gewährt.

Die Verordnung Nr. 70/97 sollte aufrechterhalten werden, bis die genannten Vereinbarungen durch bilaterale Abkommen ersetzt sind. Darüber hinaus unterliegen Waren mit Ursprung in der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, mit Ausnahme von Wein, ab Inkrafttreten des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien am 1. Januar 1998 nicht mehr der autonomen Präferenzregelung gemäß Verordnung (EG) Nr. 70/97.

Der vorliegende Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung Nr. 70/97 hat daher folgende Ziele:

- Verlängerung der Geltungsdauer der Verordnung Nr. 70/97 bis 1998, ausgenommen die der Bundesrepublik Jugoslawien gewährten Präferenzen, wegen der Nichteinhaltung der politischen Auflagen;
- notwendige Änderungen der autonomen Präferenzregelung in Folge des Inkrafttretens des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien;
- die infolge von Änderungen der Kombinierten Nomenklatur erforderlichen technischen Anpassungen;
- die jährliche Erhöhung der Zollplafonds für Industrieprodukte um 5 %.

Die Kommission schlägt dem Rat vor, den beigefügten Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates anzunehmen.

Vorschlag für eine
VERORDNUNG (EG) DES RATES

zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/97 über die Einfuhrregelung der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien, der Bundesrepublik Jugoslawien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien sowie für Wein mit Ursprung in der Republik Slowenien

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission¹,

In Anbetracht dessen, daß die Verordnung (EG) Nr. 70/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die Einfuhrregelung der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien, der Bundesrepublik Jugoslawien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien sowie für Wein mit Ursprung in der Republik Slowenien², zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 825/97 des Rates³, am 31. Dezember 1997 ausläuft,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Diese Regelung ist zu gegebener Zeit durch bilaterale Abkommen zu ersetzen, die mit den betreffenden Ländern auszuhandeln sind; Der Rat hat ein Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien⁴ geschlossen; Da Waren mit Ursprung in der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien, mit Ausnahme von Wein, ab Inkrafttreten des Kooperationsabkommens zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien nicht mehr der autonomen Präferenzregelung gemäß Verordnung (EG) Nr. 70/97 des Rates unterliegen;

bis dahin sollte die Regelung der Verordnung (EG) Nr. 70/97 des Rates, für alle anderen Länder, mit Ausnahme der Bundesrepublik Jugoslawiens, beibehalten werden.

¹ ABl. Nr. L vom .1997, S. .

² ABl. Nr. L 16 vom 18.1.1997, S. 1.

³ ABl. Nr. L 119 vom 8.5.1997, S. 4.

⁴ ABl. Nr. L vom , S. .

Gemäß dem Kooperationsabkommen zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien, das am 2. April 1980 unterzeichnet und am 25. November 1991 gekündigt wurde und das die Rechtsgrundlage für die Handelszugeständnisse der Verordnung (EG) Nr. 70/97 ist, werden die Zollplafonds jährlich für Industrieprodukte um 5 % angehoben; infolge von Änderungen der Kombinierten Nomenklatur ist die Verordnung (EG) Nr. 70/97 entsprechend zu ändern.

Gemäß den Schlußfolgerungen des Rates vom 29. April 1997 gelten für die Entwicklung bilateraler Beziehungen zwischen der Europäischen Union und den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien außer Slowenien bestimmte Auflagen; die Gewährung autonomer Handelspräferenzen wird davon abhängig gemacht, daß die betreffenden Länder die Grundsätze der Demokratie und die Menschenrechte achten und bereit sind, den Aufbau wirtschaftlicher Beziehungen untereinander zu ermöglichen; daher erscheint es angebracht, die Erfüllung dieser Auflagen durch Bosnien-Herzegowina, Kroatien und die Bundesrepublik Jugoslawien zu überwachen.

In Bosnien-Herzegowina und Kroatien sind bei der Festigung der Demokratie und der Menschenrechte und dem Aufbau gutnachbarlicher Beziehungen zu den angrenzenden Staaten Fortschritte zu verzeichnen; daher erscheint es angebracht, für diese Länder weiterhin die autonome Handelsregelung für 1998 aufrechtzuerhalten.

Zum Zeitpunkt der Ausdehnung der autonomen Handelspräferenzen auf die Bundesrepublik Jugoslawien am 29. April 1997 erläuterte der Rat in einer Erklärung seine Erwartungen hinsichtlich der Demokratisierung und insbesondere der vollständigen und zügigen Umsetzung des González-Berichts; für den Fall der Nichterfüllung dieser Kriterien behielt er sich das Recht auf Überprüfung der Entscheidung über die Gewährung autonomer Handelspräferenzen vor; da bei der Erfüllung der genannten Auflagen keine wesentlichen Fortschritte zu verzeichnen sind, erscheint eine Verlängerung der autonomen Handelsregelung für 1998 im Falle der Bundesrepublik Jugoslawien gegenwärtig nicht angebracht, was jedoch eine Ausdehnung der autonomen Handelsregelung auf die Bundesrepublik Jugoslawien zu einem späteren Zeitpunkt nicht ausschließt, sofern die Umstände dies zulassen.

Die Verordnung (EWG) Nr. 426/86 des Rates vom 24. Februar 1986 über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse⁵ wurde durch die Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates vom 28. Oktober 1996⁶ ersetzt; daher ist Artikel 6 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 70/97 entsprechend zu ändern -

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

⁵ ABl. Nr. L 49 vom 27.2.1986, S. 1.

⁶ ABl. Nr. L 297 vom 21.11.1996, S.29.

Artikel 1

Die Verordnung (EG) Nr. 70/97 wird wie folgt geändert:

1. Der Titel erhält folgende Fassung:

"Verordnung (EG) Nr. 70/97 des Rates vom 20. Dezember 1996 über die Einfuhrregelung der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina und Kroatien sowie für Wein mit Ursprung der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien und in der Republik Slowenien".

2. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

- in Absatz 1 werden die Wörter "Bundesrepublik Jugoslawien und der ehemaligen Jugoslawischen Republik Mazedonien" gestrichen.
- in Absatz 2 werden die Wörter "der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und" vor den Wörtern "der Republik Slowenien" eingefügt.

3. Artikel 6 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"Für verarbeitete Sauerkirschen der KN-Codes ex 0811 90 19, ex 0811 90 39, 0811 90 75, ex 0812 10 00 und 2008 60 51, 2008 60 61, 2008 60 71 und 2008 60 91 gilt Absatz 1 vorbehaltlich der Einhaltung eines von der Gemeinschaft gemäß Artikel 13 der Verordnung (EG) Nr. 2201/96 des Rates über die gemeinsame Marktorganisation für Verarbeitungserzeugnisse aus Obst und Gemüse festgesetzten Einfuhrmindestpreises. Bei Nichteinhaltung dieses Mindestpreises wird eine Ausgleichsabgabe erhoben."

4. Artikel 7 Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

- "(1) Für die Waren des Anhangs E mit Ursprung in den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Ländern und Wein mit Ursprung in den in Artikel 1 Absätze 1 und 2 genannten Ländern werden die Einfuhrzölle der Gemeinschaft für jede Ware in den jeweils angegebenen Zeiträumen, auf dem angegebenen Prozentsatz und bis zur Höhe der jeweiligen Gemeinschaftszollkontingente ausgesetzt.
- (2) Pflaumenbranntwein muß bei der Einfuhr das Echtheitszeugnis der zuständigen Behörde der genannten Länder entsprechend dem Muster des Anhangs E beigefügt sein."

5. In Artikel 8 Absatz 2 der Verordnung Nr. 70/97 wird die Mengenangabe "21 700 Tonnen" durch "10 900 Tonnen" ersetzt.

6. In Artikel 11 Buchstabe b wird die Angabe "in Artikel 1 Absatz 1" durch die Angabe "in Artikel 1 Absätze 1 und 2" ersetzt.

7. Artikel 14 Satz 2 erhält folgende Fassung:

“Sie gilt vom 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 1998.”

8. Die Mengenangaben für die Höhe der Plafonds in der vierten Spalte der Anhänge C I, C II, C III und C IV werden durch die Mengenangaben im Anhang dieser Verordnung ersetzt.

9. Die KN-Codes und die Warenbezeichnungen sind wie folgt zu ändern:

a) In Anhang C I ist unter der laufenden Nummer 01.0020

3102 70	- Calciumcyanamid (Kalkstickstoff):
3102 70 90	- - anderes
zu ersetzen durch:	
3102 70 00	- Calciumcyanamid (Kalkstickstoff)

b) In Anhang C I ist unter der laufenden Nummer 01.0040

	- - - Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch in Rollen, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm:
3920 71 11	- - - - nicht bedruckt
3920 71 19	- - - - bedruckt
zu ersetzen durch:	
3920 71 10	- - - Folien, Filme, Bänder oder Streifen, auch in Rollen, mit einer Dicke von weniger als 0,75 mm

c) In Anhang C I ist unter der laufenden Nummer 01.0230

	- - von Transformatoren und Selbstinduktionsspulen:
8504 90 11	- - - Ferritkerne
8504 90 19	- - - andere
8504 90 90	- - von Stromrichtern

zu ersetzen durch:

	- - von Transformatoren und Selbstinduktionsspulen:
8504 90 05	- - - zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) für Maschinen der Unterposition 8504 50 30
	- - - andere:
8504 90 11	- - - - Ferritkerne
8504 90 18	- - - - andere

	- - von Stromrichtern:
8504 90 91	- - - zusammengesetzte elektronische Schaltungen (Baugruppen) für Maschinen der Unterpositionen 8504 40 30 und 8504 40 35
8504 90 99	- - - andere

- d) In Anhang C IV, S. 36, laufende Nummer 06.0070, erhält die Warenbezeichnung zu KN-Code 7214 99 90 folgende Fassung:

“- - - mit einem Kohlenstoffgehalt von 0,6 GHT oder mehr”.

10. Anhang D wird wie folgt geändert:

- a) werden in der Überschrift der letzten Spalte die Wörter "Bundesrepublik Jugoslawien" und "und FYROM" gestrichen.
- b) Das Zollzugeständnis für Sauerkirschen/Weichseln (*Prunus cerasus*), frisch, erhält folgende Fassung:

"0809 20 05 Sauerkirschen/Weichseln (<i>Prunus cerasus</i>), frisch	frei (2)	2 500 (Plafond) (3)"
---	----------	-------------------------

- c) Die Mengenangabe 19 800 Tonnen (3 x aufgeführt) des Plafonds für zubereitete Sauerkirschen/Weichseln (der KN-Codes ex 0811 90 19, ex 0811 90 39, 0811 90 75, ex 0812 10 00 und 2008 60 51, 2008 60 61, 2008 60 71 und 2008 60 91) wird durch die Mengenangabe 12 800 Tonnen ersetzt.
- d) Die Angabe der Referenzmenge für zubereitete Gurken (der KN-Codes ex 2001 10 00), 3 000 Tonnen, wird durch die Mengenangabe 2 000 Tonnen ersetzt.

11. Anhang E wird wie folgt geändert:

- (1) In Spalte 4 (Kontingentsmenge) werden bei der laufenden Nummer 09.1515 nach dem Wort "Slowenien" die Wörter "und die ehemalige Jugoslawische Republik Mazedonien" eingefügt.
- (2) Das Kontingent mit der laufenden Nummer 09.1505 für Tabak der Sorte "Prilep" und die Taric-Unterteilungen für dieses Kontingent werden gestrichen.
- (3) Das Muster des Echtheitszeugnisses für Tabak der Sorte "Prilep" wird gestrichen.
- (4) Die Mengenangaben für die folgenden in Spalte 4 aufgeführten Zollkontingente werden wie folgt geändert:

09.1507	100 Tonnen
09.1509	700 Tonnen
09.1511	600 Tonnen
09.1503	4 920 hl.

12. In Anhang G werden die Zeilen "Bundesrepublik Jugoslawien 9 975 Tonnen (Karkassengewicht)" und "Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien 825 Tonnen (Karkassengewicht)" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

ANHANG

Laufende Nummer	Höhe des Plafonds (in Tonnen)
Anhang C I	
01.0010	5 757
01.0020	50 555
01.0030	75 287
01.0040	1 772
01.0050	1 109
01.0060	5 022
01.0080	581
01.0090	160 616 m ³
01.0100	21 750
01.0110	720
01.0120	856
01.0130	356
01.0140	8 650
01.0150	2 678
01.0160	14 063
01.0167	4 858
01.0170	1 356
01.0190	1 345
01.0200	4 709
01.0220	5 831
01.0230	3 123
01.0240	3 741
01.0250	610
01.0270	1 156
01.0280	8 913
01.0290	7 953
Anhang C II	
03.0010	1 008 000

Anhang C III

04.0030	4 457
04.0040	1 661
04.0050	1 274
04.0090	1 542

Anhang C IV

06.0010	39 548
06.0020	39 042
06.0030	37 832
06.0040	5 394
06.0050	7 585
06.0060	47 056
06.0070	37 694

FINANZBOGEN

1. **Haushaltslinie:** Kapitel 12, Artikel 120
2. **Rechtsgrundlage:** Artikel 113 EG-Vertrag
3. **Bezeichnung der Maßnahme:**
Vorschlag für eine Verordnung (EG) des Rates zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 70/97 über die Einfuhrregelung der Gemeinschaft für Waren mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina, Kroatien, der Bundesrepublik Jugoslawien und der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien sowie für Wein mit Ursprung in der Republik Slowenien.
4. **Ziel:**
Verlängerung der autonomen Präferenzregelung für Waren mit Ursprung in den Republiken Bosnien-Herzegowina und Kroatien und für die Einfuhr von Wein mit Ursprung in der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und in der Republik Slowenien bis 1998.
5. **Finanzielle Auswirkungen:**
Die sich aus dieser Verordnung ergebenden Einnahmen oder Verluste entsprechen denjenigen, die für die Anwendung der geltenden Regelung gemäß der Verordnung 70/97 vom 20. Dezember 1996 vorgesehen waren.
6. **Betrugsbekämpfung:**
Die Bestimmungen über die Verwaltung von Zollkontingenten und Zollplafonds enthalten die notwendigen Maßnahmen zur Vorbeugung gegen und zum Schutz vor Betrug und Unregelmäßigkeiten.

ISSN 0254-1467

KOM(97) 637 endg.

DOKUMENTE

DE

02 11

Katalognummer : CB-CO-97-654-DE-C

ISBN 92-78-28289-8

Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften

L-2985 Luxemburg

72